



Einwohnergemeinde
Reitnau

Abfallreglement

vom 1. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Bezeichnung von Personen	5
§ 2	Zweck	5
§ 3	Geltungsbereich	5
§ 4	Definition der Abfallarten	6
§ 5	Grundsätze	6
§ 6	Information	7
§ 7	Vollzug (Zuständigkeiten)	8
§ 8	Benutzungspflicht	8
§ 9	Abfallzerkleinerung	9
§ 10	Ablagerungsverbot	9
§ 11	Öffentliche Abfallkörbe	9
§ 12	Kompostieren	9
§ 13	Verbrennen	9

B. Abfahren**a) Gemeinsame Bestimmungen für alle Abfahren**

§ 14	Organisation	10
§ 15	Bediente Strassen	11
§ 16	Abfuhrdaten	11
§ 17	Bereitstellung	11

b) Kehrichtabfuhr

§ 18	Umfang	11
§ 19	Bereitstellungsart	12

c) Sperrgutabfuhr

§ 20	Umfang	12
§ 21	Bereitstellungsart	12

d) Grünabfuhr

§ 22	Umfang	13
§ 23	Bereitstellungsart	13

e) Weitere Spezialabfahren

§ 24	Umfang	13
------	--------	----

C. Sammelstellen**f) Kommunale Sammelstellen**

§ 25	Angebot	13
§ 26	Betrieb	13

g) Übrige Sammelstellen

§ 27	Elektrische und elektronische Geräte	14
§ 28	Tierkörper	14
§ 29	Bauabfälle	14
§ 30	Sonderabfälle	14

D. Finanzierung**a) Allgemeine Bestimmungen**

§ 31	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	15
§ 32	Gebühren	15
§ 33	Bemessungsgrundlage	15
§ 34	Gebührenbezug	16
§ 35	Abfallrechnung	16

E. Schlussbestimmungen

§ 36	Rechtsschutz	16
§ 37	Vollstreckung	16
§ 39	Strafbestimmungen	16
§ 39	Inkrafttreten	16

Anhang I

Gebührentarif	17
---------------	----

Anhang II

Sammelstellen	18
---------------	----

Abfallreglement

vom 1. Januar 2024

Die Einwohnergemeinde Reitnau,

gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007; (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983; (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung von Personen

Sämtliche Funktions-, Chargen-, Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Reitnau. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, resp. primär eine Vermeidung von Abfällen.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar sind,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen,

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Reitnau zur Verfügung.

§ 4

Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 5

Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Ausgediente Geräte müssen vom Konsumenten dem Handel oder dem Hersteller zurückgegeben werden. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, vom Konsumenten kostenlos zurücknehmen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke²) resp. der kommunalen Spezialsammlung³ abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb⁴ abzugeben.

§ 6

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die Gemeinden führen mindestens einmal im Jahr eine kostenlose Spezialsammlung für diese Sonderabfälle durch oder schaffen ein gleichwertiges Angebot (siehe Anhang II).

⁴ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7

Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können die Säcke in den Abfallcontainern geöffnet werden. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben ausenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

§ 8

Benutzungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

	§ 9
Abfallzerkleinerung	Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet oder verbrannt werden. Es gilt ein Einleitungsverbot. ¹
	§ 10
Ablagerungsverbot	Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten. Allfällige Widerhandlungen werden gemäss dem Polizeireglement sanktioniert.
	§ 11
Öffentliche Abfallkörbe	<p>¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark frequentierten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.</p> <p>² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht) die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.</p>
	§ 12
Kompostieren	<p>¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).</p> <p>² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, in gemeindeeigenen Sammelstellen deponiert werden können.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten, Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.</p>
	§ 13
Verbrennen	<p>¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.</p> <p>² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.</p> <p>³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.</p>

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

B. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen für alle Abfahren

§ 14

Organisation

¹ Der Hauskehricht ist in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Containern bereitzustellen. Sollen bereits vorhandene, private Container weiterhin eingesetzt werden, so sind diese von der Gemeinde mit einem Daten-Chip (Chip bleibt Eigentum der Gemeinde) auszurüsten.

² Das Grüngut ist in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Containern bereitzustellen. Der Verwendung von bereits vorhandenen, privaten Container ist möglich.

³ Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Container inkl. Chip (beim Hauskehricht) bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie sind vom Benützer stets in sauberem Zustand zu halten. Ausser an Abfuhrtagen dürfen die Container nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.

⁴ Bei Wegzug des Benützers bleiben die Container am bisherigen Standort.

⁵ Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Containers haftet der Benützer.

⁶ Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern die Anschaffung von Norm-Containern vorschreiben.

⁷ Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Mengen an Kehrlicht sind verpflichtet, diesen in Normcontainern, welche klar mit Namen und Adresse zu bezeichnen sind, bereitzustellen.

⁸ Die Gemeinde bietet für Kehrlicht regelmässig Abfahren an. Sie wird die Gebindeform in Form von Abfall-Containern und Gebührenmarken für „Sperrgut“ für die Abfuhr vorschreiben. Die Gebührenmarken können auf der Gemeindeganzlei gekauft werden.

⁹ Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall Textilien usw.).

¹⁰ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle wird durch das Abholen der Abfall-Container bei den Haushaltungen (Hol-System) sichergestellt. Recyclingabfälle müssen in Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelstellen (Bring-System) deponiert werden (siehe Sammelstellen).

§ 15

Bediente Strassen

Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, ausgenommen sind

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 17 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 16

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 17

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für die Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl bereitstehender Container kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (siehe § 15).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrlichabfuhr

§ 18

Umfang

¹ Der Kehrlichabfuhr sind folgende brennbare Abfälle zu übergeben:

- Kehrlich inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehrlich entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen (siehe § 30);
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle (siehe § 30).

³ Für Betriebe mit mehr als 600 kg Kehrichtabfälle pro Abfuhrtag werden spezielle Abkommen getroffen.

§ 19

Bereitstellungsart

¹ Kleinsperrgut bis zu einer maximalen Grösse von 50 x 100 x 200 cm und einem maximalen Gewicht von 50 kg ist in fest verschürten Bündeln, Säcken, Schachteln oder am Stück, mit dem Abfall-Container zusammen bereitzustellen oder einer allfälligen Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 3 Wohnungen bestimmt der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft, welchen Containertyp pro Wohnung oder Überbauung benutzt werden muss.

³ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 20

Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§ 21

Bereitstellungsart

Anlässlich der im Abfallkalender bekannt gegebenen Sperrgut- und Alteisensammlungen wird das Sammelgut vom durch die Gemeinde bestimmten Entsorgungsunternehmen bei der Sammelstelle (siehe Anhang II) entgegengenommen. Über kostenpflichtige Altmaterialien rechnet der Entsorgungsunternehmer mit den Überbringern direkt an der Sammelstelle ab.

d) Grünabfuhr

§ 22

Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grüngutabfuhr mitzugeben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

² Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

§ 23

Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Abfall-Containern der Gemeinde (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

² Die zugelassenen Gebindeformen müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen werden.

³ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 24

Umfang

Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt (siehe Publikation).

C. Sammelstellen

f) Kommunale Sammelstellen

§ 25

Angebot

In der Gemeinde befinden sich mehrere Sammelstellen für die gängigsten Abfallarten. Je nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen wird das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzt oder reduziert.

§ 26

Betrieb

¹ Die Öffnungszeiten der Sammelstellen werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

² Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

g) Übrige Sammelstellen

§ 27

Elektrische und elektronische Geräte

Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen.

§ 28

Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle bis zu einem Maximalgewicht von 200 kg sind der regionalen Tierkadaversammelstelle bei der ARA Schöftland abzuliefern. Für Einzeltierkadaver von mehr als 200 kg Gewicht oder mehrere Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von 300 kg ist die Direktabholung vorgeschrieben.

§ 29

Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 30

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

D. Finanzierung

§ 31

Verursacherprinzip und kosten-
deckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

² Die Container inkl. Daten-Chip (beim Hauskehricht) können durch die Gemeinde bereitgestellt werden.
Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle von Privatpersonen (§ 14 Abs. 1) sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

§ 32

Gebühren

¹ Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfahren ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 33

Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Andockung, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück und bei der Grünabfuhr pro Gebinde oder durch eine Jahrespauschale, angepasst an die Gebindegrösse, erhoben.

² Die Grundgebühr wird erhoben für:

- jede Haushaltung
- jeden Betrieb mit eigener Postadresse

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang I zu diesem Reglement.

	§ 34
Gebührenbezug	Der Gebührenbezug erfolgt durch die Abteilung Finanzen.
	§ 35
Abfallrechnung	Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
	E. Schlussbestimmungen
	§ 36
Rechtsschutz	Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.
	§ 37
Vollstreckung	Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.
	§ 38
Strafbestimmungen	<p>¹ Der Gemeinderat kann Bussen bei nicht einhalten im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).</p> <p>² Kommt eine Busse über CHF 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.</p>
	§ 39
Inkrafttreten	<p>¹ Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 5. Dezember 2018 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.</p>

Von der Gemeindeversammlung Reitnau beschlossen am: 22. Mai 2023

Frau Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Katrin Burgherr

Marc Hochuli

Anhang I

Gebührentarif

1. Abfahren, Häckseldienst und Tierkadaver		<u>Kosten pro Einheit</u>
1.1 Kehrachtsammlung		
a) Andock-Gebühr (Leerungsgebühr)		
140 l – 340 l		CHF 0.50 / pro Leerung
350 l – 1'100 l		CHF 0.80 / pro Leerung
b) Gewichtsabhängige Verwiegung		
Pro kg netto / ohne Container		CHF 0.22 / pro kg
c) Klein- und Sperrgutmarken		Bezug auf der Kanzlei
50 x 50 x 100 / 20 kg		CHF 7.50
50 x 100 x 100 / 25 kg		CHF 9.50
50 x 100 x 200 / 50 kg		CHF 18.50
1.2 Grüngutsammlung	Einzelleerung	Jahresvignette
Bis 40 Liter	CHF 3.00	CHF 40.00
140 Liter	CHF 6.00	CHF 80.00
240 Liter	CHF 9.00	CHF 120.00
360 Liter	CHF 12.00	CHF 160.00
660 Liter	CHF 22.00	CHF 300.00
Sammelstelle ARA Attelwil	CHF 30.00	CHF 400.00
1.3 Häckseldienst		
Erste 10 Minuten (pauschal)		CHF 30.00
Pro weitere 10 Minuten je		CHF 36.60
1.4 Tierkadaver		
Private Zulieferer und Landwirtschaftsbetriebe:		
Tierkadaver bis 50 kg Gewicht		keine Gebühren
Tierkadaver ab 51 kg bis 200 kg		*1/3 zu Lasten Verursacher
Tierkadaver ab 200 kg Gewicht		**keine Gebühren
		* Tarif Schöffland // ** via Tierseuchenfonds
2. Grundgebühren		
2.1 Grundgebühr für Privathaushalte		
pro Haushalt		CHF 80.00 / Jahr
2.2 Grundgebühr für Betriebe		
pro Betrieb mit eigener Postadresse		CHF 80.00 / Jahr

Anhang II

Sammelstellen



Sammelmulde für Altglas

Flaschen, Lebensmittel- und Medizingläser, getrennt nach Farbe. Verschlüsse jeder Art, Korken und Etiketten entfernen.

Kein Fenster- oder Spiegelglas. Keine Neonröhren/Glühlampen.

Für diese Materialien die Rückgabe bei Verkaufsstellen benützen.

Nur PET-Getränkeflaschen (ohne Öl-, Essig-, Milch- und Shampooflaschen, Flaschen aus anderen Kunststoffen und Kosmetikverpackungen)



PET-Getränkeflaschen



Weissblechdosen

Ausgewaschen, Papier entfernt



Aluminium

Getränkedosen, Folien, Joghurtdeckel, Senf- und Mayonnaisetuben und Aluspraydosen



Altöle

Speise-, Schmier- und Mineralöl getrennt sammeln



Textilien, Schuhe

TEXAID-Container, Kleider verpackt, Schuhe gebündelt.

Sammelaktionen werden separat angekündigt.



Karton

Sondermulde an Kehrrichtabfuhr-Tagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Nespresso Kapseln

In separatem Container

Deponie Gehren



Bauschutt Mulde 1

Kleinmengen Bauschutt, Keramik, Backsteine und Bauglas

Bauschutt Mulde 2

Kleinmengen Beton, Ton und Zement



Gartenabfälle

Kleinmengen kompostierbare Abfälle, hauptsächlich Gartenabfälle